

DIE MANDANTEN-INFORMATION DEZEMBER 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2015

Donnerstag, 10.12.2015	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer Einkommensteuer-Vorauszahlung IV/2015 Körperschaftsteuer-Vorauszahlung IV/2015
------------------------	--

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Steuerschlußflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten
- ▶ Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus
- ▶ Wohnungswechsel: Wenige Pendelfahrten können berufliche Veranlassung des Umzugs nicht stützen
- ▶ Berufskleidung: Kosten für Schuhe einer Schuhverkäuferin sind nicht als Werbungskosten ansetzbar
- ▶ Geerbtes Familienheim: Steuerfreiheit gilt auch bei verzögerter Selbstnutzung durch Erben
- ▶ Geerbtes Familienheim: Keine Steuerbefreiung bei von vornherein fehlender Selbstnutzung

Steuerschlupflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Informationsaustauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten – **erstmalig für das Steuerjahr 2016** – zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten.

Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und „vergessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen. Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

Internethandel: Verkauf von 140 Pelzmänteln löst Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im Internet der Umsatzsteuer unterliegen, hängt in erster Linie davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen muss daher fürchten, wer nach einer Kellerentrümpelung lediglich ein paar private Haushaltsgegenstände veräußert oder seine Briefmarkensammlung auflöst.

Ob die Schwelle zu einer **unternehmerischen Tätigkeit** erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall beleuchtet, in dem Eheleute mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft hatten. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet. Die Ehefrau wollte dem Steuerzugriff daraufhin entgehen, indem sie erklärte, dass sie lediglich die private Pelzsammlung ihrer verstorbenen Schwiegermutter aufgelöst und obendrein nur „im Auftrag“ ihres Ehemanns gehandelt habe.

Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt die Umsätze zu Recht der Umsatzsteuer unterworfen hatte. Das Gericht ging davon aus, dass die Ehefrau – und nicht ihr Mann – die Lieferung von Pelzmänteln ausgeführt hatte, da sie selbst die Inhaberin der betreffenden eBay-Konten war. Dass sie lediglich im Auftrag ihres Ehemanns tätig geworden ist, konnte sie im Gerichtsverfahren nicht nachweisen. Zudem sah der BFH als erwiesen an, dass die Frau mit den Verkäufen auch unternehmerisch tätig geworden ist. Zwar sind beispielsweise Münz- und Briefmarkensammler nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig nicht unternehmerisch tätig. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers allerdings nichts gemein, denn die Frau hatte **fremde Gegenstände** veräußert, die zudem keine Sammlerstücke, sondern **Gebrauchsgegenstände** waren. Zudem hatte sie die Verkäufe über **mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten** abgewickelt, was ein **händlertypisches Vorgehen** war.

Hinweis: Die Frau konnte den nachträglichen Umsatzsteuerzugriff auch nicht durch einen Vorsteuerabzug aus dem Wareneinkauf abmildern, da die Pelzmäntel vor Jahrzehnten zu privaten Zwecken von der Schwiegermutter angeschafft worden waren.

Wohnungswechsel: Wenige Pendelfahrten können berufliche Veranlassung des Umzugs nicht stützen

Arbeitnehmer können die Kosten für einen Umzug als Werbungskosten abziehen, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Hiervon geht die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) beispielsweise aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Umzug eine **erhebliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde** täglich erreicht. Ein Pilot aus Niedersachsen hat kürzlich trotz einer solchen erheblichen Fahrzeiterparnis keinen Werbungskostenabzug vor dem BFH durchsetzen können. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem neuen Einsatzflughafen betrug 455 km, so dass er sich entschied, zum 01.08.2009 in sein „nur“ 255 km vom Flughafen entfernt liegendes (geerbtes) Elternhaus einzuziehen. Die Kosten für den Umzug i.H.v. 12.000 € setzte er in seiner Einkommensteuererklärung 2009 als Werbungskosten an. Zugleich erklärte er gegenüber seinem Finanzamt, dass er in der Zeit zwischen dem Umzug und dem Jahresende 2009 lediglich 13 Hin- und Rückfahrten von seiner neuen Wohnung zu seinem neuen Einsatzflughafen unternommen hatte.

Der BFH lehnte einen Werbungskostenabzug ab und erklärte, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Umzugskosten deshalb eine Mindestfahrzeiterparnis von einer Stunde fordert, weil eine solche **tägliche Ersparnis** nach der Lebenserfahrung **so bedeutsam für einen Arbeitnehmer** ist, dass er einen Umzug in Richtung seines Arbeitsplatzes in Betracht zieht. Diese Überlegung **basiert also auf dem Regelfall, dass der Arbeitnehmer häufige Pendelfahrten zur Arbeit unternimmt**. Sucht er seinen Arbeitsplatz hingegen – wie im Urteilsfall – nur selten auf, fällt die Fahrzeiterparnis für ihn weniger ins Gewicht, so dass berufliche Gründe nicht zwangsläufig der auslösende Moment für den Umzug sein müssen. Nach Ansicht des BFH war das Finanzgericht in der Vorinstanz zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fahrzeitverkürzung für den Piloten als Umzugsgrund in den Hintergrund getreten war und die Umzugskosten nicht beruflich veranlasst waren.

Berufskleidung: Kosten für Schuhe einer Schuhverkäuferin sind nicht als Werbungskosten ansetzbar

Wäre das nicht toll? – Sie kaufen Schuhe und der Staat beteiligt sich daran. Leider nur ein Wunschtraum. Ob dieser Wunsch wenigstens für Schuhverkäufer in Erfüllung geht, hatte kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) zu entscheiden.

Üblicherweise werden als Werbungskosten angesetzte Aufwendungen für Bekleidungsstücke rigoros gestrichen. **Als abzugsfähig gilt nur, was typische Berufskleidung** ist, und die Schuhe einer Schuhverkäuferin, so das FG, sind keine typische Berufskleidung. Dementsprechend können die Aufwendungen für diese auch **nicht als Werbungskosten angesetzt** werden. Auch die Verpflichtung der Verkäuferin gegenüber ihrem Arbeitgeber, immer neue Schuhe aus dessen Sortiment zu tragen, ändert daran nichts.

Warum ist das so? Begründet hat das FG dies mit dem sogenannten objektiven Nettoprinzip. Danach soll der Steuerpflichtige Aufwendungen, die er zur Einkünfteerzielung aufwendet, von den Einnahmen abziehen dürfen. Wichtig ist dabei jedoch eine **sachgerechte Trennung von der Sphäre der Einkommensverwendung** (also dem privaten Bereich). Bei Bekleidung ist eine solche Trennung regelmäßig nicht möglich. Selbst wenn die Kleidung nahezu ausschließlich im Beruf getragen wird, reicht die Möglichkeit der privaten Nutzung für eine Versagung des Abzugs der Aufwendungen als Werbungskosten aus.

Nur wenn die Verwendung der Kleidungsstücke für private Zwecke aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist, sind die Kosten als Werbungskosten abziehbar. Das gilt zum Beispiel für Amtstrachten, den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, den Frack eines Kellners, für weiße Arztkittel, Arbeitsanzüge (Blaumann), Schutzhelme und Sicherheitsschuhe.

Hinweis: Zu diesem Thema haben die Gerichte schon oft entschieden und zu vielen Branchen existieren unterschiedliche Ansichten. Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie das Thema am besten im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung an oder vereinbaren Sie separat einen Termin mit uns.

Geerbtes Familienheim: Steuerfreiheit gilt auch bei verzögerter Selbstnutzung durch Erben

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbst bewohntes Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung unverzüglich zur Nutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt. Ob die Steuerfreiheit auch bei verzögert eintretender Selbstnutzung des Erben beansprucht werden kann, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Bruder und seine Schwester je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters waren. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, dessen eine Wohnung fremdvermietet und dessen andere Wohnung gemeinsam von Vater und Schwester bewohnt worden war. Erst ein Jahr nach dem Erbfall zog der Bruder mit seiner Ehefrau in die vormals selbstgenutzte Wohnung ein. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhielt er im März 2012 schließlich das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus.

Der BFH entschied, dass dem Bruder die **Steuerbefreiung für Familienheime** in vollem Umfang zu gewähren ist – auch für den hälftigen Anteil am Haus, den er erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworben hatte. Die Richter erklärten, dass der **Einzug ein Jahr nach dem Erbfall noch innerhalb angemessener Zeit** erfolgt war. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung kann nach Gerichtsmeinung auch dann gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt wird, sofern der Erbe nicht zu vertretende Gründe für die verzögerte Selbstnutzung darlegen kann (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Steuerlich irrelevant war für den BFH, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

Hinweis: Weitere steuerlich anzuerkennende Gründe für eine verzögerte Selbstnutzung der geerbten Immobilie können vorliegen, wenn sich der Einzug wegen der Erbauseinandersetzung zwischen den Miterben verzögert oder noch offene Fragen zum Erbanfall oder zu den begünstigten Erben zu klären sind. Je länger jedoch der Zeitraum zwischen Erbfall und tatsächlichem Einzug ist, umso strenger sind für den Erben die Nachweisvoraussetzungen.

Geerbtes Familienheim: Keine Steuerbefreiung bei von vornherein fehlender Selbstnutzung

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Ein Professor aus Nordrhein-Westfalen ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Steuerbefreiung auch ohne Selbstnutzung zu erlangen. Er hatte von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt und nach der Renovierung fremdvermietet. Vor dem Finanzamt hatte er die Steuerbefreiung für Familienheime beansprucht und erklärt, dass er aufgrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Residenzpflicht zwingend in der Nähe seines Arbeitsorts wohnen muss, der 500 km vom Ort der geerbten Immobilie entfernt liegt. Somit sei er **wegen objektiv zwingender Gründe an einer Selbstnutzung der geerbten Immobilie gehindert**, so dass ihm die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Immobilie **nicht erbschaftsteuerfrei vererbt** werden konnte. Die von der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte „Bestimmung zur Selbstnutzung“ liegt nur vor, wenn der Erbe die **Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt**. Es genügt nicht, wenn der Erbe gegenüber dem Finanzamt lediglich angibt, dass er die Immobilie zwar zur Selbstnutzung bestimmt hat, er sie aber aus zwingenden Gründen nicht selbst bewohnen kann.

Hinweis: Nach einer Regelung im Erbschaftsteuergesetz entfällt die Steuerbefreiung für Familienheime nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt er die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist jedoch aus zwingenden Gründen auf, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Der Professor hatte die geerbte Immobilie jedoch an keinem Tag selbst bewohnt.